

**Gesundheitsamt
Stadt und Landkreis Würzburg**

Zeppelinstr. 15, 97074 Würzburg

Tel. 0931/8003-0

Fax: 0931/8003-600

Internet: www.landkreis-wuerzburg.de

www.gesundheitsamt-wuerzburg.de

MERKBLATT

für Heilpraktikeranwärter und für Antragsteller,
die eine auf das Gebiet der heilkundlichen Psychotherapie beschränkte Erlaubnis oder
auf das Gebiet eines Heilhilfsberufes beschränkte Erlaubnis beantragen

Inhalt:

- I. Rechtliche Grundlagen**
- II. Antragstellung**
 - 1. Voraussetzungen
 - 2. Antragsverfahren
 - 3. Erforderliche Unterlagen
 - 4. Termine
- III. Durchführung der Kenntnisüberprüfung**
 - 1. Inhalte der Überprüfung
 - 2. Allgemeine Heilpraktiker-Erlaubnis
 - 3. Sektorale Heilpraktiker-Erlaubnis auf dem Gebiet der Psychotherapie
 - 4. Sektorale Heilpraktiker-Erlaubnis auf dem Gebiet der Physiotherapie oder Podologie
- IV. Sonderfälle / Erteilung nach Aktenlage**
 - 1. Allgemeine Heilkunde
 - 2. Eingeschränkt auf das Gebiet der Psychotherapie
 - 3. Eingeschränkt auf das Gebiet der Physiotherapie
 - 4. Eingeschränkt auf das Gebiet der Podologie
- V. Berufsbezeichnungen**
- VI. Kosten**
- VII. Akteneinsicht**

Anlage:

Kreisverwaltungen in Unterfranken mit Telefonnummern und Email-Adressen der Sachbearbeiter
Hinweisblatt zum Datenschutz

I. Rechtliche Grundlagen

Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz, BGBl.III 2122-2), Durchführungsverordnung (BGBl.III 2122-2-1).

Nach § 1 des Heilpraktikergesetzes bedarf der Erlaubnis, wer "die Heilkunde, ohne als Arzt bestallt zu sein, ausüben will".

Ausübung der Heilkunde ist dabei "jede berufs- oder erwerbsmäßig vorgenommene Tätigkeit zur Feststellung, Heilung oder Linderung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden bei Menschen, auch wenn sie im Dienste von anderen ausgeübt wird".

Das Bundesministerium für Gesundheit hat die Leitlinien zur Überprüfung von Heilpraktikeranwärterinnen und -anwärtern nach § 2 des Heilpraktikergesetzes in Verbindung mit § 2 Absatz 1 Buchstabe i der Ersten Durchführungsverordnung zum Heilpraktikergesetz bekannt gegeben. Diese sind am 22.03.2018 in Kraft getreten.

II. Antragstellung

1. Voraussetzungen

Die Erteilung der Erlaubnis setzt voraus, dass Sie

- das 25. Lebensjahr vollendet haben,
- mindestens die Volks- oder Hauptschule erfolgreich abgeschlossen haben,
- die erforderliche Eignung und sittliche Zuverlässigkeit für die Berufsausübung besitzen,
- sich einer Kenntnisüberprüfung durch das Gesundheitsamt unterziehen.

Die hinreichende Beherrschung der deutschen Sprache ist erforderlich.

2. Antragsverfahren

Sie stellen Ihren Antrag bei der Kreisverwaltungsbehörde, die für Ihren Wohnort oder für den Ort Ihrer künftigen heilkundlichen Tätigkeit zuständig ist. Ein Verzeichnis der Kreisverwaltungen mit ihren Ansprechpartnern entnehmen Sie bitte der Anlage (letzte Seite).

3. Erforderliche Unterlagen:

- Geburtsurkunde
- ein kurz gefasster (tabellarischer) Lebenslauf
- ärztliches Zeugnis, das nicht älter als drei Monate sein darf, wonach keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass Sie in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet sind.
- ein behördliches Führungszeugnis (Belegart „O“), das nicht älter als drei Monate sein darf.
Dies lassen Sie bitte an die Behörde senden, bei der Sie den Antrag gestellt haben!
- eine Erklärung darüber, ob gegen Sie ein gerichtliches Strafverfahren oder ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren anhängig ist

- Nachweis über einen erfolgreichen Hauptschulabschluss oder einen anderen gleichwertigen oder höherwertigen Schulabschluss
- Nachweis Diplom- oder Masterprüfung Studiengang Psychologie (bei Dipl. Psychologen)
- Nachweis über erfolgreiche Berufsausbildung mit Abschluss (bei einem Heilhilfsberuf)

Bei der Antragstellung müssen Sie außerdem angeben,

- ob und gegebenenfalls bei welcher Behörde Sie zuvor bereits eine Erlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz beantragt haben,
- ob Sie die allgemeine Heilpraktikererlaubnis, eine auf die heilkundliche Psychotherapie beschränkte Erlaubnis oder auf das Gebiet eines Heilhilfsberufes beschränkte Erlaubnis beantragen.

4. Termine:

Die schriftlichen Überprüfungen werden in Bayern einheitlich durchgeführt, und zwar jeweils **am dritten Mittwoch im März** sowie am **zweiten Mittwoch im Oktober**. Aufgrund der hohen Zahl von Anträgen benötigen wir eine ausreichende Vorlaufzeit, um Prüfungsräume, Aufsichts- und Korrekturpersonal – sowie für den mündlichen Teil der Überprüfungen Beisitzer – bereithalten zu können.

Anmeldeschluss für die Überprüfung im **März** ist der **31. Dezember** des Vorjahres, für die Überprüfung im **Oktober** der **30. Juni** des laufenden Jahres.

III. Durchführung der Kenntnisüberprüfung

1. Inhalte der Überprüfung

Ziel der Überprüfung der Kenntnisse und Fähigkeiten der antragstellenden Person ist es festzustellen, ob von ihrer Tätigkeit bei der Ausübung von Heilkunde eine Gefahr für die Gesundheit der Bevölkerung im Allgemeinen oder die Patientinnen und Patienten im Besonderen ausgehen kann. Dementsprechend ist bei den nachfolgenden Gegenständen der Überprüfung insbesondere darauf zu achten, dass die antragstellende Person die Grenzen ihrer persönlichen Kenntnisse und Fähigkeiten kennt, sich der Gefahren im Falle ihrer Überschreitung bewusst und bereit ist, ihr berufliches Handeln danach auszurichten.

Die Leitlinien des Bundesministeriums für Gesundheit finden Sie unter:

https://www.bundesanzeiger.de/ebanzwww/wexsservlet?page.navid=to_bookmark_official&bookmark_id=d6Pk1lbZta8EPCulJuE

Die zuständige Verwaltungsbehörde wird über das Ergebnis der Überprüfung informiert. Von dort erhalten Sie dann einen schriftlichen Bescheid.

2. Allgemeine Heilpraktiker-Erlaubnis

2.1 schriftlicher Teil der Überprüfung

Die antragstellende Person erhält 60 Fragen zur schriftlichen Beantwortung gestellt.

Die schriftliche Überprüfung dauert 120 Minuten.

Die schriftliche Überprüfung ist bestanden, wenn mindestens 75 % aller Fragen zutreffend beantwortet worden sind.

Bereiche der Fragen: siehe Link zu den Leitlinien des Bundesministeriums für Gesundheit (Seite 3 des Merkblattes)

2.2 mündlich-praktischer Teil der Überprüfung

Der mündlich-praktische Teil der Überprüfung soll für jede antragstellende Person nicht länger als 60 Minuten dauern.

Der mündlich-praktische Teil der Überprüfung ist bestanden, wenn die Leistung der antragstellenden Person keine Mängel aufweist, die bei der Ausübung der Heilkunde eine Gefahr für die Gesundheit der Bevölkerung oder für die sie aufsuchenden Patientinnen und Patienten erwarten lassen.

Bereiche der Fragen: siehe Link zu den Leitlinien des Bundesministeriums für Gesundheit (Seite 3 des Merkblattes)

3. Sektorale Heilpraktiker-Erlaubnis auf dem Gebiet der Psychotherapie

Sowohl im schriftlichen wie im mündlich-praktischen Teil der Überprüfung erstrecken sich die Fragen gezielt auf die in Nummer III, Punkt 1 aufgeführten Inhalte der Überprüfung, auf die sich die sektorale Heilpraktikererlaubnis bezieht (siehe Link Seite 3 des Merkblattes)

3.1 schriftlicher Teil der Überprüfung

Der schriftliche Teil der Überprüfung umfasst 28 Fragen und dauert 60 Minuten.

Die schriftliche Überprüfung ist bestanden, wenn mindestens 75 % aller Fragen zutreffend beantwortet worden sind.

3.2 mündlich-praktischer Teil der Überprüfung

Der mündlich-praktische Teil der Überprüfung soll für jede antragstellende Person nicht länger als 45 Minuten dauern.

4. Sektorale Heilpraktiker-Erlaubnis auf dem Gebiet der Physiotherapie oder Podologie

Bei einer mündlich-praktischen Überprüfung erstrecken sich die Fragen gezielt auf die in Nummer III, Punkt 1 aufgeführten Inhalte der Überprüfung, auf die sich die sektorale Heilpraktiker-Erlaubnis bezieht (siehe Link Seite 3 des Merkblattes).

4.1 schriftlicher Teil der Überprüfung - entfällt

4.2 mündlich-praktischer Teil der Überprüfung

Der mündlich-praktische Teil der Überprüfung soll für jede antragstellende Person nicht länger als 45 Minuten dauern.

IV. Sonderfälle / Erlaubnis nach Aktenlage

Für Sonderfälle / Erlaubnis nach Aktenlage wenden Sie sich bitte an die für Ihre Anmeldung zuständige Behörde zur Klärung von Detailfragen.

1. Allgemeine Heilkunde:

Bei Antragstellenden, die – ohne zur ärztlichen Berufsausübung zugelassen zu sein – das Bestehen des Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung nach der Approbationsordnung für Ärzte vom 27.06.2002, des Dritten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung nach der Approbationsordnung für Ärzte vom 14.07.1987 oder eine abgeschlossene Ausbildung für den ärztlichen Beruf im Sinn des § 10 Abs. 1 der Bundesärzteordnung nachweisen, erstreckt sich die Kenntnisüberprüfung ausschließlich auf die Berufs- und Gesetzeskunde einschließlich rechtlicher Grenzen der nichtärztlichen Ausübung der Heilkunde. Die Überprüfung wird hier nur in mündlicher Form durchgeführt.

2. Eingeschränkt auf das Gebiet der Psychotherapie:

Für Antragsteller, die eine auf das Gebiet der heilkundlichen Psychotherapie beschränkte Erlaubnis begehren und anhand eines Prüfungszeugnisses einer inländischen Universität oder ihr gleichgestellten Hochschule nachweisen, dass die Diplomprüfung im Studiengang Psychologie erfolgreich abgeschlossen wurde und das Fach „Klinische Psychologie“ Gegenstand dieser Prüfung war, gelten die erforderlichen Kenntnisse als nachgewiesen. Eine Kenntnisüberprüfung durch das Gesundheitsamt entfällt insoweit. Dies gilt auch, wenn gleichwertige Kenntnisse in diesem Fach durch eingehend aussagekräftige Unterlagen über eine Aus-, Fort- oder Weiterbildung auf dem Gebiet der Psychotherapie nachgewiesen werden.

Nachweise nicht-öffentlicher Bildungsträger reichen dabei in der Regel mangels staatlicher Überwachung zur erforderlichen Nachweisführung nicht aus.

3. Eingeschränkt auf das Gebiet der Physiotherapie:

Auf die Überprüfung kann im Einzelfall verzichtet werden, wenn die antragstellende Person eine staatlich anerkannte oder gleichwertige Aus-, Fort- oder Weiterbildung erfolgreich (d. h. mit einer bestandenen staatlich anerkannten Prüfung) abgeschlossen hat, durch welche insbesondere die nachzuweisenden Kenntnisse zur Erstellung einer (Erst-)Diagnose in Abgrenzung zur Tätigkeit der Ärzte und der allgemein als Heilpraktiker tätigen Personen sowie in Berufs- und Gesetzeskunde abgedeckt sind. Hierzu siehe auch das **Muster-Curriculum** vom 21.04.2016 der Physiotherapeutenverbände, das in Zusammenarbeit mit dem BayStMGP erarbeitet wurde. Die Entscheidung trifft die Kreisverwaltungsbehörde nach Überprüfung aller vorgelegten Zeugnisse und sonstigen Nachweise über absolvierte Studiengänge und Zusatzausbildungen (vgl. BVerwG, Urteil vom 26. August 2009).

4. Eingeschränkt auf das Gebiet der Podologie:

Auf die Überprüfung kann im Einzelfall verzichtet werden, wenn die antragstellende Person eine staatlich anerkannte oder gleichwertige Aus-, Fort- oder Weiterbildung erfolgreich (d. h. mit einer bestandenen staatlich anerkannten Prüfung) abgeschlossen hat, durch welche insbesondere die nachzuweisenden Kenntnisse zur Erstellung einer (Erst-)Diagnose in Abgrenzung zur Tätigkeit der Ärzte und der allgemein als Heilpraktiker tätigen Personen sowie in Berufs- und Gesetzeskunde abgedeckt sind. Hierzu siehe auch das **Muster-Curriculum** vom 10.04.2018 des Dt. Verbandes für Podologie (ZFD), Landesverband Bayern e.V. das in Zusammenarbeit mit dem BayStMGP erarbeitet wurde. Die Entscheidung trifft die Kreisverwaltungsbehörde nach Überprüfung aller vorgelegten Zeugnisse und sonstigen Nachweise.

V. Berufsbezeichnungen

1. Uneingeschränkte Erlaubnis

Der/Die Inhaber/in einer uneingeschränkten Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 Heilpraktikergesetz führt die Bezeichnung
„Heilpraktiker / Heilpraktikerin“

2. Berufsbezeichnung für Inhaber einer auf das Gebiet der heilkundlichen Psychotherapie beschränkten Erlaubnis

Nach § 1 Abs. 1 Psychotherapeutengesetz darf die Bezeichnung „Psychotherapeut“ von anderen Personen als Ärzten, Psychologischen Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeuten nicht geführt werden.

Bei einer Ausübung der Psychotherapie nach dem Heilpraktikergesetz darf die Berufsbezeichnung „Psychotherapeut“ somit nicht geführt werden.

Das unbefugte Führen der Berufsbezeichnung „Psychotherapeut“ ist ebenso strafbar wie das Führen von Bezeichnungen, die ihr zum Verwecheln ähnlich sind.

Eine gesetzliche Berufsbezeichnung für Inhaber einer auf das Gebiet der Psychotherapie beschränkten Heilpraktiker-Erlaubnis besteht nicht.

Die Erlaubnis berechtigt nicht zum Führen der Berufsbezeichnung „Heilpraktiker“ bzw. „Heilpraktikerin“ ohne einschränkenden Zusatz.

Als rechtlich unbedenklich kann die Verwendung der Berufsbezeichnung

„Heilpraktiker/in, beschränkt auf das Gebiet der Psychotherapie“

empfohlen werden, wenn dabei in gleicher Intensität (z.B. gleiches Schriftbild, gleich große Buchstaben) sowohl das Innehaben einer Heilpraktikererlaubnis als auch deren Einschränkung auf das Gebiet der Psychotherapie zum Ausdruck kommt.

3. Berufsbezeichnung für Inhaber einer auf das Gebiet eines Heilhilfsberufes beschränkten Erlaubnis (Physiotherapie, Podologie)

Eine gesetzlich vorgeschriebene Berufsbezeichnung gibt es nicht, die geführte Bezeichnung darf jedoch nicht irreführend i. S. des Heilmittelwerberechts und des Wettbewerbsrechts sein.

Auf die Führung der Berufsbezeichnung „Heilpraktiker/in“ kann in dem Fall nicht verzichtet werden, wobei die Einschränkung hinsichtlich des Tätigkeitsbereichs deutlich zu machen ist.

Als rechtlich unbedenklich kann die Verwendung der Berufsbezeichnung

**„Heilpraktiker/in, beschränkt auf das Gebiet der
Physiotherapie bzw. Podologie“**

wenn dabei in gleicher Intensität (z.B. gleiches Schriftbild, gleich große Buchstaben) sowohl das Innehaben einer Heilpraktikererlaubnis als auch deren Einschränkung auf das Gebiet des Heilhilfsberufes zum Ausdruck kommt.

VI. Kosten

a) Kreisverwaltungsbehörde

Die Verwaltungsbehörde erhebt Kosten gemäß Kostengesetz (KG) für das Erlassen des Bescheids. Die Gebührenhöhe für die Rücknahme von Anträgen wird im Ermessen der Kreisverwaltungsbehörde erhoben.

b) Gesundheitsamt

Daneben werden auch Gebühren und Auslagen nach der Gesundheitsgebührenordnung (GGebO) für die Überprüfung durch das Gesundheitsamt fällig, die Ihnen direkt in Rechnung gestellt werden.

Kosten, die derzeit vom **Gesundheitsamt** für den entstandenen Verwaltungsaufwand berechnet werden:

Schriftliche Überprüfung:	200 Euro
Mündliche Überprüfung:	150 Euro
	zusätzlich der Kosten für Beisitzer*
	<small>*(Beisitzerentschädigung und Fahrkosten zwischen 100 und 200 €)</small>
Nichterscheinen / Terminabsage	100 Euro
	ggf. zusätzl. Auslagen für Beisitzer

VII. Akteneinsicht

Akteneinsicht kann nur im Verwaltungsverfahren nach den Bestimmungen des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) erfolgen. Dieses Verfahren wird bei Ihrer jeweiligen Kreisverwaltungsbehörde geführt.

**Sollten Sie weitere Fragen zum Erlaubnisverfahren oder zur Akteneinsicht haben, wenden Sie sich bitte an den/die Sachbearbeiter/in Ihrer zuständigen Kreisverwaltungsbehörde.
Die Kontaktdaten entnehmen Sie bitte der Anlage.**

Bei speziellen Fragen zur Durchführung der Kenntnisüberprüfung können Sie sich auch an Frau Heinrich / Frau Fischer vom Landratsamt, Gesundheitsamt Würzburg wenden.

Frau Heinrich ☎ 0931/8003-5956 **Mo. bis Mi. ganztags**

Frau Fischer ☎ 0931/8003-5966 **Mo bis Fr. vorm. sowie Mo. + Do nachm.**


✉ heilpraktiker.gesundheitsamt@lra-wue.bayern.de

Hinweise zum Datenschutz finden Sie in der Anlage und unter:
www.landkreis-wuerzburg.de/Datenschutz

Kreisverwaltungen in Unterfranken (Kreisfreie Städte & Landratsämter)

Stadt Aschaffenburg


Sachbearbeiterin: Frau Straub

 06021-3301310

 andrea.straub@aschaffenburg.de

Stadt Schweinfurt


Sachbearbeiterin: Frau Abschütz

 09721-513479

 jasmin.abschuetz@schweinfurt.de

Stadt Würzburg


Sachbearbeiter: Herr Steffen

 0931-372692

 matthias.steffen@stadt.wuerzburg.de

Landratsamt Aschaffenburg


Sachbearbeiterin: Frau Brendler

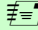
 06021-394531

 sabine.brendler@lra-ab.bayern.de

Landratsamt Bad Kissingen


Sachbearbeiterin: Frau Ott

 0971-8017078

 carola.ott@landkreis-badkissingen.de

Landratsamt Hassberge


Sachbearbeiterin: Frau Johnsdorf

 09521-27420

 melanie.johnsdorf@landratsamt-hassberge.de

Landratsamt Kitzingen


Sachbearbeiter: Herr Link

 09321-9283112

 juergen.link@kitzingen.de

Landratsamt Main-Spessart


Sachbearbeiterin: Frau Merklein

 09353-7931139

 maria.merklein@lramsp.de

Landratsamt Miltenberg


Sachbearbeiterin: Frau Karch

 09371-501358

 barbara.karch@lra-mil.de

Landratsamt Rhön-Grabfeld


Sachbearbeiterin: Frau Trapp

 09771-94564

 barbara.trapp@rhoen-grabfeld.de

Landratsamt Schweinfurt


Sachbearbeiterin: Frau Kanngießler

 09721-55712

 romy.kanngiesser@lrasw.de

Landratsamt Würzburg

Sachbearbeiterin: Frau Mark

 0931-80035578

 a.mark@lra-wue.bayern.de

Folgende Informationen sind Ihnen gemäß Art. 13 der Datenschutzgrundverordnung mitzuteilen:

Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

Datenschutzhinweise im Zusammenhang mit der Durchführung der Heilpraktiker-Überprüfung.

Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Verantwortlich für die Datenerhebung ist das
Landratsamt Würzburg, Zeppelinstr. 15, 97074 Würzburg
poststelle@lra-wue.bayern.de
Tel. (0931) 8003-0

Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Landratsamt Würzburg, Zeppelinstr. 15, 97074 Würzburg
datenschutz@lra-wue.bayern.de
Tel. (0931) 8003-5786

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Zwecke der Verarbeitung:

Ihre Daten werden dafür erhoben, um der Kreisverwaltung zu ermöglichen über die Erteilung einer Heilpraktiker-Erlaubnis zu entscheiden.

Rechtsgrundlagen der Verarbeitung:

Ihre Daten werden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e, Abs. 2, Abs. 3 Satz 3 DSGVO in Verbindung mit dem Heilpraktikergesetz (HeilprG) und Nr. 3.2 der Vollzugsbekanntmachung hierzu verarbeitet.

Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden an die für Sie zuständige Kreisverwaltung weitergegeben:

Landratsamt Aschaffenburg, Hofgartenstr. 14 – 16, 63739 Aschaffenburg

Landratsamt Hassberge, Zwerchmaingasse 14, 97437 Haßfurt

Landratsamt Bad Kissingen, DG Hausen – SG 33, Klosterweg 10, 97688 Bad Kissingen

Landratsamt Miltenberg, Brückenstr. 2, 63897 Miltenberg

Landratsamt Main-Spessart, Marktplatz 8, 97753 Karlstadt

Landratsamt Kitzingen, Kaiserstr. 4, 97318 Kitzingen

Landratsamt Rhön-Grabfeld, Spörleinstr. 11, 97616 Bad Neustadt

Landratsamt Schweinfurt, Schrammstr. 1, 97421 Schweinfurt

Landratsamt Würzburg, Zeppelinstr. 15, 97074 Würzburg

Stadt Aschaffenburg, Ordnungs- und Straßenverkehrsamt, Dalbergstr. 15, 63739 Aschaffenburg

Stadt Schweinfurt, Markt 1, 97421 Schweinfurt

Stadt Würzburg, Rückermainstr. 2, 97070 Würzburg

Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland

Es ist nicht geplant, Ihre personenbezogenen Daten an ein Drittland zu übermitteln.

Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Ihre Daten werden nach der Erhebung 10 Jahre gespeichert.

Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).

Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 DSGVO).

Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.

Widerrufsrecht bei Einwilligung

Wenn Sie in die Verarbeitung durch das Landratsamt Würzburg, Gesundheitsamt durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Das Landratsamt Würzburg, Gesundheitsamt, benötigt Ihre Daten, um der für Sie zuständigen Kreisverwaltungsbehörde zu ermöglichen, über die Erteilung einer Heilpraktikererlaubnis zu entscheiden. Wenn Sie mit der Weitergabe des Ergebnisses der Überprüfung nicht einverstanden sind, kann Ihr Antrag nicht bearbeitet werden.